
Gerichtlicher Vergleich zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Nidwalden über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee

vom 20. März 1967¹

Der Kanton Luzern,
vertreten durch Schultheiss und Regierungsrat,
und
der Kanton Nidwalden,
vertreten durch Landammann und Regierungsrat,

sind übereingekommen, den Prozess über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee, der seit 1934 zwischen ihnen vor dem Schweizerischen Bundesgericht anhängig ist, durch Vereinbarung zu erledigen und die Fischerei für die Zukunft zu ordnen, mit dem Zwecke, im Interesse der Allgemeinheit und zur Vermeidung von Anständen unter den Fischern der beiden Kantone eine zweckmässige Ausübung der Fischerei zu gewährleisten.

I. DIE HOHEITSGRENZE

§ 1

Die Hoheitsgrenze zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden auf dem Vierwaldstättersee verläuft auf der ideellen Seemittellinie. Sie beginnt an der landseitigen Kantonsgrenze bei der Einmündung des Friedbächli und verläuft bis zur landseitigen Kantonsgrenze bei der Dampfschiffstation Kehrsiten-Bürgenstock und weiter östlich von der landseiti-

¹ vom Regierungsrat unterzeichnet am 6. März 1967; vom Landrat genehmigt am 15. April 1967; A 1967, 1262; 1968, 156

gen Kantonsgrenze zwischen Unter- und Obermatt bis zum Punkt der ideellen Seemittellinie, der zwischen Unterer und Oberer Nase liegt.

II. DIE FISCHEREI

§ 2

Im Stansstader-, Kreuz- und Matt-Trichter wird unter Vorbehalt von § 3 innerhalb der folgenden Grenzen die Fischereigemeinschaft eingeführt:

- a) gegen den östlichen Teil des Matt-Trichters: Linie Wispelen /Unternas nach Horloui/Riedsort;
- b) gegen den Küssnacherarm: Linie Zinnen/Hertenstein nach Altstadt /Meggenhorn;
- c) gegen den Luzernerarm: Linie Altstadt/Meggenhorn nach St. Niklausen-Horn;
- d) gegen die Horwerbucht: Südgrenze der Fischereipacht Winkler- und Horwersee.

§ 3

Die beidseitigen Privatfischenzen, mindestens aber ein Ufersaum von 200 m Breite auf Nidwaldnerseite, sind von der gemeinsamen Fischerei ausgenommen.

§ 4

An der Fischereigemeinschaft ist der Kanton Luzern mit zehn, der Kanton Nidwalden mit sechs Berufsfischerpatenten beteiligt.

§ 5

¹ Die beiden Kantone erteilen für das Gebiet der gemeinsamen Fischerei keine zusätzlichen Berufsfischer-Patente.

² Dem Kanton Nidwalden ist anheimgestellt, für das östlich der Linie Landmark Obermatt/Weggis gelegene Gebiet der Fischereigemeinschaft die Bewilligung sechs Patentinhabern zu erteilen, die mit den im Gebiet westlich dieser Linie zugelassenen Patentinhabern nicht identisch sind.

§ 6

Der Fischereivertrag vom Jahre 1655 ist aufgehoben.

§ 7

- ¹ Das Gebiet der gemeinsamen Fischerei gilt nur für die Berufsfischerei.
- ² Für die Sportfischer gilt die Kantonsgrenze.

III. ANWENDBARES RECHT, FISCHEREIAUFSICHT UND STRAFGERICHTSBARKEIT**§ 8**

- ¹ Jeder Kanton übt die ihm mit Bezug auf die Fischerei zustehende Hoheit innerhalb seiner Kantonsgrenze aus. Es stehen ihm die Befugnisse und Pflichten zu, die sich aus dem Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee ergeben.
- ² Jeder Kanton wendet, vorbehältlich des Bundesrechts und des erwähnten Konkordates, sein eigenes Recht an.

IV. VERMARKUNG UND TOPOGRAPHISCHE KARTEN**§ 9**

- ¹ Die im Jahre 1921 durch den luzernischen Kantonsgeometer vorgenommene Vermarkung wird für die festgelegten Hoheitsgrenzen als rechtsverbindlich anerkannt.
- ² Soweit sich die Vermarkung der Fischereihoheitsgrenzen als notwendig erweist, wird sie von den beiden Kantonen gemeinsam und auf gemeinsame Kosten vorgenommen.
- ³ Die Kosten der im Jahre 1921/22 ausgeführten Vermarktungsarbeiten werden von den beiden Kantonen je zur Hälfte getragen. Der Kanton Nidwalden bezahlt dem Kanton Luzern unter diesem Titel den Betrag von Fr. 750.-.

§ 10

Die Hoheits- und Fischereigrenzen sind in der dieser Vereinbarung angehefteten Karte 1:25 000 dargestellt. Die Karte bildet einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

V. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

§ 11

¹ Die durch die Regierungen der beiden Kantone angenommene Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern und durch den Landrat von Nidwalden. Sie wird nach Erteilung dieser Genehmigungen durch die Regierungen der beiden Kantone auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft¹ erklärt und dem Schweizerischen Bundesrat mitgeteilt werden.

² Nach ihrem Inkrafttreten ist die Vereinbarung auf alle durch die beiden Kantone bereits erteilten und noch zu erteilenden Fischereipatente anzuwenden.

VI. ABSCHREIBUNG DES PROZESSES

§ 12

¹ Nach der Genehmigung der Vereinbarung entscheidet das Bundesgericht über die Abschreibung des Prozesses und setzt die Gerichtskosten fest.

² Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

³ Die Partei- und Anwaltskosten werden wettgeschlagen.

¹ In Kraft seit 1. Januar 1968 gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 1968, A 1968, 156